

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

7. August 2002

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV1) .....	187
2. Stadt Stendal	
- Veröffentlichung Anliegerinformationsveranstaltung „Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung südlicher Lerchenweg“ in Stendal ..	187
3. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	
- Veröffentlichung Änderungssatzung für die Kindereinrichtungen und Hortsatzung der Stadt Seehausen (Altmark) .....	187/188
4. Stadt Tangerhütte	
- Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte .....	188
5. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ .....	189
- Bekanntmachung der Gemeinde Windberge .....	189
6. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Sitz Stendal	
- Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtspringe .....	190
7. Gemeinderat Bindfelde	
- Friedhofsgebührenordnung .....	190
8. Katasteramt Stendal	
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz .....	190

### Landkreis Stendal

#### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV1)

Die am 09. Januar 2002 erlassene Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Errichtung eines Sperrbezirkes zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ I (BHV1) anlässlich des Ausbruchs der BHV 1 - Infektion in einem Rinderbestand der Gemeinde Hohengöhren, Ortsteil Hohengöhren-Damm, wird mit Veröffentlichung dieser Verfügung aufgehoben. Von der zuständigen Behörde wurde die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und deren Wirksamkeit überprüft.

#### Gesetzliche Grundlage:

- § 12 der BHVI-Verordnung in der Fassung vom 29. November 2001, erschienen im BGBl. Teil I S. 3345,
- § 73 Tierseuchengesetz vom 11. April 2001 (BGBl. I S.506),
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 22.03.1995 (GVBl. LSA S. 85), in der zur Zeit gültigen Fassung durch 6. ÄndVO vom 10. Juli 2001 (GVBl. LSA Nr. 30/2001 S. 283)

#### Rechtsbehelf:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2, 39576 Stendal einzulegen.

23. 7. 2002

In Vertretung  
Heinz-Jürgen Twartz

### Stadt Stendal

#### Anliegerinformationsveranstaltung zur Maßnahme „Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung im südlichen Lerchenweg“ in Stendal

Am **21.08.2002** findet eine Anliegerinformationsveranstaltung zur Entwurfsplanung Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung im südlichen „Lerchenweg“ in

Stendal statt.

Der Planbereich der Straße beginnt an der Einmündung in Höhe des Lerchenweges Nr. 4 und Lerchenweges Nr. 1 und endet in einer Länge von ca. 227 m am letzten Grundstück Lerchenweg Nr. 53.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Planungsinhalte vorgestellt und erörtert. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zur Planung darzustellen.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Ort: **Rathaus der Stadt Stendal,  
Großer Sitzungssaal**

Beginn: **18.00 Uhr**

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

#### 1. Änderungssatzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.11.1996 (GVBl. LSA Seite 405), letzte Änderung vom 16.04.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. LSA Seite 150) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 26.06.1991 (GVBl. LSA Seite 126), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Seite 125) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 7. 2. 2002 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Seehausen (Altmark) - Kita „Lindenpark“, Lindenstr. 43, und Kita „Klosterschulplatz“, Kleine Brüderstr. 9, beschlossen:

#### § 1 Änderungen

**Der § 1 Abs. 1 der o.g. Satzung erhält folgenden Zusatz:**

Die Stadt Seehausen (Altmark) unterhält Kindereinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke.

Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, in der die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen. Die Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen stellt einen Bei-

trag in deren Erziehung dar. Die Kindereinrichtungen betreiben die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.

Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Der § 6 Abs. 1 Satz 1 der o.g. Satzung erhält folgenden Zusatz:**

Für den Besuch der Kindereinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

**§ 13 Abs. 1** Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 7. 2. 2002

  
Duffe  
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung der Hortsatzung der Stadt Seehausen (Altmark)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.11.1996 (GVBl. LSA Seite 405), letzte Änderung vom 16.04.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. LSA Seite 150) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern vom 26.06.1991 (GVBl. LSA Seite 126), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Seite 125) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) auf seiner Sitzung am 7. 2. 2002 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Seehausen (Altmark) - Schulweg 8 beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

**Der § 1 Abs. 1 der o.g. Satzung erhält folgenden Zusatz:**

Die Stadt Seehausen (Altmark) unterhält Kindereinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke.

Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, in der die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden sollen. Die Betreuung der Kinder in den Kindereinrichtungen stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kindereinrichtungen betreiben die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.

Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Der § 6 Abs. 1 Satz 1 der o.g. Satzung erhält folgenden Zusatz:**

Für den Besuch der Kindereinrichtungen werden Elternbeiträge erhoben.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

**§ 13 Abs. 1** Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 7. 2. 2002

  
Duffe  
Bürgermeister



**Stadt Tangerhütte**

**Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte**

Gemäß den §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte auf einer Sitzung am 11. 07. 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt  
Benennung und Hoheitszeichen**

**§ 1**

**Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl führt den Namen „Stadt Tangerhütte“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Blasonierung für das Wappen, welches der Stadt Tangerhütte am 24.09.1936 verliehen wurde, lautet:  
„Im geteilten Silberschild rechts ein roter Adler am Spalt mit goldener Bewehrung und ausgeschlagener roter Zunge, links am unteren Schildrand drei gestielte zu einem Strauß verbundene aufrechte grüne Ähren mit zwei Blättern und schwarzen Grannen, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgezähe.“
- (2) Die Flagge der Stadt Tangerhütte ist rot/weiß gestreift (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Unterschrift lautet: „Stadt Tangerhütte“

**II. Abschnitt  
Organe**

**§ 3**

**Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

**§ 4**

**Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
  - Bau- und Umweltausschuss
  - Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.  
Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.  
Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt.  
In beratende Ausschüsse können zusätzlich entsprechend § 48 Abs. 2 GO LSA 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme widerruflich berufen werden.
- (2) Beschließender Ausschuss gemäß §§ 45 und 47 GO LSA ist der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss.  
Er entscheidet abschließend über:
  1. Vergaben von Aufträgen und Abschluss von Verträgen nach VOB oder VOL, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 25.000 € übersteigt;
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000 € nicht übersteigt;
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt;
  4. alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht der Stadtrat ausschließlich bzw. der Bürgermeister zuständig ist;
  5. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
  6. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
  7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Amtsleitern im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
  8. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall zwischen 5.000 € und 25.000 € liegt.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.
- (5) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen

Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

**§ 5  
Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 6  
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Er ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter zuständig, mit Ausnahme der Amtsleiter entsprechend § 4 Abs. 2 Pkt. 7. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 8 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Im übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall die in § 4 festgelegten Höchstgrenzen unterschreiten.

**3. Abschnitt  
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

**§ 7  
Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

**§ 8  
Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muß.

**§ 9  
Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Tangerhütte statt.

**4. Abschnitt  
Ehrenbürger**

**§ 10  
Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Tangerhütte bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**5. Abschnitt  
Öffentliche Bekanntmachung**

**§ 11  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgen in der „Altmark-Zeitung“ und in der „Volksstimme“.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit

Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Bismarckstr. 5, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

**6. Abschnitt  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

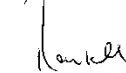
**§ 12  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2.) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 06. 07. 1994, zuletzt geändert am 25. 10. 2001, außer Kraft.

Tangerhütte, 12. 07. 2002

  
Borstell  
Bürgermeister




**Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte**

Mit Schreiben vom 17. 07. 2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 130), die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 11. 07. 2002 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.

In Vertretung

  
Annemarie Thiel




**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

**Bekanntmachung**

**Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zur Mitwirkung an der Bundestagswahl am 22. 09. 2002**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ruft hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz alle Parteien auf, bis zum 21. 08. 2002 aus den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wahlberechtigte Bürger/innen als Beisitzer/in für die Wahlvorstände in den genannten Gemeinden für die Bundestagswahl am 22. 09. 2002 vorzuschlagen.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

  
B. Schäfer  
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung der Gemeinde Windberge über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrech-

nung für das Haushaltsjahr

**2000.**


Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

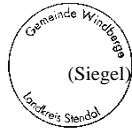
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 08. 08. bis 23. 08. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, d. 11. 07. 2002

  
Thilo  
Bürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Uchtsprünge

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprünge in seiner Sitzung am 10. Juli 2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderungen

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr erhält folgende Fassung:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einschließlich Wassergeld je Grab und Jahr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

#### § 7 Sonder- und Nebenleistungen erhält folgende Fassung:


Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Uchtsprünge die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Uchtsprünge, 10. Juli 2002

  
Sigmund Löser  
Bürgermeister



Gemeindekirchenrat  
Bindfelde

Für alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Bindfelde besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung sowie in die Friedhofsgebührenordnung jeweils

**montags von 18.00 - 19.00 Uhr**

in der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters im Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4.

Zeitraum: 4 Wochen nach Veröffentlichung im Generalanzeiger

M. Kloöß  
Stellvertretender Gemeindekirchenratsvorsitzender

## Katasteramt Stendal

### Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

**Avacon AG, Schöniger Straße 10, 38350 Helmstedt**

einen Antrag auf Erteilung einer

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für die

#### 110-kV-Freileitung Stendal - Sandau

gestellt hat.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen im Zuständigkeitsbereich der Grundbuchämter Stendal und Osterburg betroffen:

Gemarkung	Flur
Altenzaun	10, 12
Arneburg	1, 4, 15, 17, 18, 20
Beelitz	3
Ellingen	2, 3, 7, 8, 9, 10, 12
Hassel	1, 3, 4
Hohenberg-Krusemark	2
Sandau	10, 19, 20, 22
Sanne	1, 2, 3
Schwarzholz	3, 5, 6
Stendal	9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 74, 75, 80

Der eingereichte Antrag sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle  
Dezernat 15  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

vom 07.08.2002 bis zum 04.09.2002 im Raum 325 eingesehen werden. Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 0345 / 514 1317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist (bis zum 04.09.2002) erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle  
Im Auftrag  
Schubert

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31